

SATZUNG
zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter
Ordnung von der Gemeinde erhebt
(Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 13.02.2006, geändert am 17.12.2007, geändert am 25.02.2008 und geändert am 20.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

- (1) Die Gemeinde Prosigk legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die von den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube/Landgraben“ erhoben werden, um.
- (2) Die Gemeinde Prosigk ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied der Unterhaltungsverbände:
 1. Westliche Fuhne/Ziethen & 2. Taube Landgraben
- mit einer Flächen von
1.294,40 ha - mit einer Flächen von
200,9 ha

§ 2 Umlagepflichtige/Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Umlage

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 3 Absatz 2 und 3 ermittelt wird.
- (2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Prosigk je

Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ bzw. „Taube/Landgraben“ zu entrichten hat.

- (3) Ab 2009 beträgt der Umlagensatz

8,50 € je ha Fläche (Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“)

und

9,00 € je ha Fläche (Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube/Landgraben“)

Auf verbandsübergreifende Grundstücksflächen (Grundstücksflächen, die beiden Verbandsgebieten zugehörig sind) ist der Umlagesatz von **8,50 €** je ha Grundstücksfläche anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig und gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Bescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
Die Umlage ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 6 Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prosigk, 13.02.2006, 17.12.2007, 25.02.2008, 20.04.2009

gez. Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 3 vom 09.02.2006 bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 1 vom 10.01.2008 bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 5 vom 06.03.2008 bekannt gemacht.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 10 vom 14.05.2009 bekannt gemacht.